

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 14. Januar 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-303
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 58-1.7.4-294/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3291

Antragsteller:

Erlus AG
Hauptstraße 106
84088 Neufahrn/NB

Zulassungsgegenstand:

Dichtung für Abgasleitung, SFW 4749/71
T200 W 2

Geltungsdauer bis:

27. Januar 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-1667 vom 28. Januar 2000.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Dichtungen der Herstellerbezeichnung "SFW 4749/71" mit kreisförmigen oder ähnlichen Wirkungsquerschnitten und folgender Produktklassifizierung: T200 W 2.

1.2 Anwendungsbereich

Die Dichtungen sind entsprechend ihrer Produktklassifizierung zur Herstellung von Abgasanlagen nach DIN 18160-1:2001-12¹ bestimmt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt Dichtelement

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Dichtungen bestehen aus Elastomermaterial mit der Herstellerbezeichnung "SFW 4749/71". Die Werkstoffkennwerte der Dichtungen müssen den Angaben der Tabelle 1 (Prüfung bei Normalklima 23/50-2 DIN 50014², soweit nicht anders angegeben) entsprechen.

Tabelle 1: Werkstoffkenndaten für Dichtungsmaterial "SFW 4749/71"

Eigenschaften	Einheit	Prüfung nach	Sollwerte (Medianwerte)
Reißfestigkeit	N/mm ²	DIN 53504 ³	≥ 7,6
Reißdehnung	%	Schulterprobe S2	≥ 280
Spannung bei 100 % Dehnung	N/mm ²		≥ 2,2
Druckverformungsrest	%	DIN 53517 ⁴ (25 % Verformung, 24 h, bei 70 °C)	≤ 14
Shore-A-Härte		DIN 53505 ⁵	68 ± 5
Dichte	g/cm ³	DIN 53479 ⁶ Verfahren A	1,27 ± 0,03

Hinsichtlich der Form und Abmessungen der Probekörper für die Ermittlung der Werkstoffkennwerte der Dichtungen und hinsichtlich der Prüfbedingungen gelten die Festlegungen des Prüfberichtes Nr. AG 882 des TÜV Bau- und Betriebstechnik München vom 5. Juli 1999.

Form und Abmessungen der Dichtungen müssen entsprechend den Festlegungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die Bauprodukte für eine Abgasleitung bestimmt, gefertigt werden. Für die planmäßigen Abmessungen ist der Genauigkeitsgrad

1	DIN 18160:2001-12	Abgasanlagen- Teil 1: Planung und Ausführung
2	DIN 50014:1985-07	Klimate und ihre technische Anwendungen; Normalklimate
3	DIN 53504:1994-05	Prüfung von Kautschuk und Elastomeren; Bestimmung von Reißfestigkeit, Zugfestigkeit, Reißdehnung und Spannungswerten im Zugversuch
4	DIN 53517:1987-04	Prüfung von Kautschuk und Elastomeren; Bestimmung des Druckverformungsrestes nach konstanter Verformung
5	DIN 53505:2000-08	Prüfung von Kautschuk und Elastomeren; Härteprüfung nach Shore A und Shore D
6	DIN 53479:1976-07	Prüfung von Kunststoffen und Elastomeren; Bestimmung der Dichte

mittel, Klasse E 2 für Extrusionsteile und Klasse M 3 für Formteile, nach DIN ISO 3302-1⁷, maßgebend.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Dichtungen sind werkmäßig in den Werken des Antragstellers herzustellen; im Übrigen gelten für das Herstellverfahren die Angaben des Prüfberichtes Nr. AG 882 des TÜV Bau- und Betriebstechnik München vom 5. Juli 1999.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Dichtungen, deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T200 W 2 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Dichtungen mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk (Antragsteller) ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Werkstoffkennwerte gemäß Abschnitt 2.1 und die Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.2 mindestens einmal monatlich zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und an mindestens fünf Proben die Werkstoffkennwerte gemäß Abschnitt 2.1 zu prüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Birkicht

Beglaubigt